

Vertrag Nr. zwischen:
Reitverein Grävenwiesbach e.V.
1.Vors. Carola Grünewald-Matthesen Thüringerstr.5
61279 Grävenwiesbach 1
Tel. 0173.3493.202 FAX 06086-3914 (nachfolgend Vermieter
genannt)



und:
Name: _____

Adresse: _____

Tel. _____ e-Mail: _____
(nachfolgend Mieter genannt)

1.) Vertragsgegenstand

Der Vermieter berechtigt den Mieter, mit Pferden und Ponies den Reitplatz am
Weißensteiner Weg Flur 15 Flurstücke 88 + 89 in Grävenwiesbach zu nutzen. Der Mieter
ist verpflichtet, sich nach der gültigen Nutzungsordnung zu verhalten.

Nur aktive Mitglieder des Reitverein Grävenwiesbach e.V. können diesen Vertrag
abschließen, d.h. Sie sind verpflichtet auch die von der Generalversammlung festgelegten
Arbeitsstunden abzuleisten oder entgeltlich zu entrichten. **Haben diese Mitglieder das 18.
Lebensjahr nicht vollendet, so bedarf es einer Unterschrift des Erziehungsberechtigten.**
(Ausnahme: Nichtmitglieder während Reitstunden/-kursen gegen eine Gebühr von 5 € pro
Stunde/Einheit)

Für jedes Pferd / Pony, das diesen Reitplatz nutzt, muss eine gültige **Reitpferdehaftpflicht-
versicherung** nachgewiesen werden. Das Freilaufenlassen von Pferden / Ponies ist untersagt.

Die Nutzungssaison beginnt frühestens am 1. April d.J. und endet am 30. Oktober d.J.
In den Monaten November bis März darf der Platz nicht genutzt werden.

2.) Nutzungsgebühr

Die Gebühr für die Nutzung des Platzes beträgt
je Erwachsenen
(wer im Kalenderjahr 18 Jahre alt wird) 0,-- € pro Kalenderjahr
je Jugendlichen 0,-- € pro Kalenderjahr

3.) Vertragszeitraum, Kündigung

a.) Der Vertrag wird für ein Kalenderjahr abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht bis
spätestens 31.12.d.J. für das Folgejahr schriftlich gekündigt, so verlängert er sich
automatisch für ein Jahr.

b.) Ist ein Nutzungsberechtigter infolge Krankheit oder Urlaub verhindert, darf nur nach
vorheriger Absprache mit dem Vorstand für die Zeit ein Bereiter eingesetzt werden.
Gastreiter und fördernde Mitglieder können die Anlage nur nach vorheriger Absprache
mit dem Vorstand nutzen.

c.) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund
gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
die Nutzungsordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne vorherige
Abmahnung schwerwiegend verletzt wird.
Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die
der Mieter mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses
Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat, wenn der Mieter erfolglos abgemahnt
wurde.

4.) Schäden durch das Pferd - Tierhalterhaftpflicht

a.) Der Mieter hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen der Anlage und
den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit
dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Ausgeschlossen ist
gewöhnlicher Verschleiß.
b.) Für das Pferd muss der Mieter dem Betrieb den Abschluss einer Tierhalterhaftpflicht-
versicherung nachweisen.

5.) Schlüssel

Der Platz ist grundsätzlich verschlossen. Der Mieter kann einen Schlüssel gegen einen Pfand
von 10,-- € erwerben.

Ich möchte einen Schlüssel gegen 10,-- € Pfand JA NEIN

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Usingen

61279 Grävenwiesbach, den _____

Für den Vermieter

Für den Mieter

Carola Grünewald-Matthesen

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
bei Minderjährigen

o Ich habe die umseitige Nutzungsordnung gelesen _____
Unterschrift

Der Mieter erhält Schlüssel Nr. _____